

SATZUNG DER SPORTGEMEINSCHAFT 1905 WIESENBACH E.V

Stand 2018



§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen SPORTGEMEINSCHAFT 1905 WIESENBACH. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz "e.V."
- 2) Sitz des Vereins ist Wiesenbach im Rhein-Neckar-Kreis.
- 3) Die Vereinsfarben sind grün / weiß.
- 4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Fußballverbandes e.V., des Badischen Sportbundes, des Badischen Tischtennis-Verbandes e.V. und des Badischen Turnerbundes e.V.. Sollte für weitere Sportarten die Mitgliedschaft in weiteren Fachverbänden notwendig werden, wird der Verein diese unverzüglich erwerben.
- 5) Soweit sich aufgrund der Mitgliedschaft in Fachverbänden die Beachtung der Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen dieser Verbände ergibt, gelten deren Satzungen, Ordnungen und Entscheidungen in der jeweils gültigen Fassung rechtsverbindlich für den Verein und seine Einzelmitglieder. Der Verein und alle seine Einzelmitglieder unterwerfen sich insoweit der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung und Ahndung von Verstößen gegen deren Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbandsinstanzen zu übertragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - c) die Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen
 - e) die Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen,
 - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
 - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,
 - h) Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 3) Der Verein verfolgt seinen Vereinszweck unter strenger Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

§ 3 Entstehung der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern,
 - b) passiven Mitgliedern,
 - c) jugendlichen Mitgliedern (natürliche Personen unter 18 Jahren),
 - d) Ehrenmitgliedern.
- 2) Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Personenvereinigungen oder Körperschaften (juristische Personen, Firmen, Gesellschaften) werden, die in aktiver oder passiver Weise die Ziele des Vereins fördern.
- 3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es der schriftlichen Beitrittserklärung unter Verwendung der vom Verein angefertigten Vordrucke. Minderjährige bedürfen zum Beitritt der Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters. Alle Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht. Wählbar ist jedoch nur ein volljähriges Mitglied. Für Minderjährige wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Bei Stimmenhäufung kann jedoch nur eine Stimme abgegeben werden.
- 4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht den Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 5) Mitglieder, die sich in besonderer Weise für den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geehrt werden. Näheres regelt die aktuell gültige Ehrenordnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet:
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Tod,
 - c) durch Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist zum Schluss eines Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekanntzumachen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht auf Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Macht ein Mitglied von dem Recht auf Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch, so unterwirft es sich somit dem

Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch an den Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Vereinseigentum im Besitz eines Ausgeschlossenen ist sofort zurückzugeben.

§ 5 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:

- a) Jahresbeiträgen der Mitglieder,
- b) Einnahmen aus Wettkämpfen, sowie sonstigen Veranstaltungen,
- c) freiwilligen Zuwendungen,
- d) sonstigen Einnahmen.

Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Für Personenvereinigungen oder Körperschaften wird der Mitgliedsbeitrag gesondert festgesetzt. Der Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterungen gewähren. Abteilungen des Vereins, die zur Durchführung ihres Sportbetriebes neben den Zuschüssen des Vereins noch eigener Geldmittel bedürfen, haben durch Beschluss ihrer Mitglieder mit Genehmigung des Vorstandes Sonderbeiträge zu erheben. Aktive Mitglieder der Abteilungen müssen auf jeden Fall Mitglieder des Vereins sein.

2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:

- a) Verwaltungsausgaben,
- b) Aufwendungen im Sinne des § 2
- c) Aufwandsentschädigungen für Mitglieder

§ 6 Vermögen

1) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 7 Organe des Vereins

1) Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Organen:

- a) geschäftsführender Vorstand
und soweit bestellt
- b) den Abteilungsleitern der bestehenden Abteilungen
- c) Pressewart,
- d) den Vorsitzenden der nach § 11 gebildeten Ausschüsse,
- e) Jugendleiter,
- f) Protokollführer.

2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus folgenden Personen:

- a) 1. Vorsitzender,
- b) 2. Vorsitzender,

- c) 3. Vorsitzender
- d) Hauptkassier,
- e) Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

- 3) Der Verein wird vertreten:
- a) vom 1. Vorsitzenden oder
 - b) vom 2. Vorsitzenden oder
 - c) vom 3. Vorsitzenden
 - d) vom Hauptkassier oder Schriftführer zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden.

Der geschäftsführende Vorstand ist an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 8a

- 1) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Auslagenersatz. Der Vorstand kann näheres in einer Ordnung regeln.
- 2) Der Vorstand kann abweichend von Absatz 1 beschließen, den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung gemäß § 3 Nr. 26a ESTG zu gewähren.

§ 9 Amtsdauer und Beschlussfassung des Vorstandes

- 1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung im rotierenden System gewählt.
Diese Regelung gilt ab dem Tage der Satzungsänderung am 06. Januar 1978 in der Weise, dass der 1. Vorsitzende und der Hauptkassier auf die Dauer von zwei Jahren und der 2. Vorsitzende und der Schriftführer auf die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Der 3. Vorsitzende wird in derselben Mitgliederversammlung gewählt, in der auch der 1. Vorsitzende gewählt wird. Nach Ablauf dieser Amtszeiten werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl ab gerechnet, gewählt. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl ab gerechnet, gewählt.
- 2) Der Vorstand scheidet -vorbehaltlich der Amtsniederlegung- jedoch erst dann aus dem Amt aus, wenn der entsprechende Nachfolger gewählt ist. Seine Amtsdauer verlängert sich jedoch höchstens um 6 Monate.
- 3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der verbleibende Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung jeweilige Nachfolger zu wählen. Diese Mitgliederversammlung wählt sodann jeweilige Nachfolger für die noch verbleibende restliche Amtsdauer.
- 4) Das Wahlorgan ist berechtigt, eine Person mit mehreren Ämtern zu betrauen.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, vom 2. Vorsitzenden oder vom 3. Vorsitzenden schriftlich, mündlich oder telegrafisch einberufen werden, so oft die Lage der Vereinsgeschäfte es erforderlich machen oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Bei der Einladung ist die Bekanntgabe der Tagesordnung nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder, darunter der 1., der 2. oder der 3. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Leiter der Sitzung ist der jeweilige Einberufende.

- 6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das insbesondere die gefassten Beschlüsse enthält.
- 7) Den Vorsitzenden obliegt gemeinsam die Geschäftsleitung. Die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
Der Hauptkassier verwaltet die Kasse des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben und hat der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen, darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des 1., des 2. oder des 3. Vorsitzenden leisten.
Dem Schriftführer obliegt die Anfertigung der zur Erledigung der Vereinsbeschlüsse erforderliche Schriftstücke. Falls sich aus solchen Schriftstücken keine rechtlichen Verpflichtungen für den Verein ergeben, zeichnet er diese "Im Auftrag".
Dem Pressewart obliegt die gesamte Öffentlichkeitsarbeit des Vereins.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
Ihr obliegt vor allem
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes,
 - b) Entlastung des Vorstandes und der von ihm eingesetzten Ausschüsse
 - c) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie deren Abberufung,
 - d) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- 2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Viertel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende berufen die Mitgliederversammlung ein und leiten sie. Die Mitgliederversammlungen sind durch Einrücken in den Gemeinde-Nachrichten Bammental-Wiesenbach-Gaiberg oder der Rechtsnachfolger unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf dem Erscheinungstag des Blattes folgenden Tag. Bei Satzungsänderungen ist in der veröffentlichten Tagesordnung anzugeben, welche Paragraphen der Satzung geändert werden sollen. Falls eine gesamte Neufassung der Satzung oder die Annahme einer neuen Satzung beabsichtigt ist, genügt die Angabe "Satzungsneufassung".
- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder muss in diesem Fall schriftlich erfolgen.
- 5) Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben.

§ 11 Ausschüsse

- 1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder -mit Ausnahme des Ausschussvorsitzenden- nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.

Insbesondere kommen in Frage:

- a) Spielausschuss,
- b) Jugendausschuss,
- c) Sportausschuss,
- d) Veranstaltungsausschuss (Vergnügungsausschuss),
- e) Materialausschuss,
- f) Sportplatzausschuss.

Die Zahl der Mitglieder jedes einzelnen Ausschusses wird von dem Organ festgesetzt, das ihn einsetzt.

- 2) Der Jugendausschuss kann sich eigene Richtlinien für seine Aufgaben schaffen. Diese Richtlinien sind vom einsetzenden Organ zu genehmigen. Für deren Einhaltung hat der Jugendausschuss verantwortlich zu sorgen. Er ist auch für die einwandfreie und ordnungsgemäße Verwendung der dem Jugendausschuss zugewiesenen Geldmittel verantwortlich.
Dem Jugendausschuss gehören mindestens die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen an, sofern diese Jugendarbeit betreiben.
- 3) Die Mitgliederversammlung kann einen Ehrenrat und einen Wahlausschuss bestellen, deren Mitglieder ebenfalls nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind.
- 4) Der Ehrenrat hat den Zweck, persönliche Streitigkeiten unter den Mitgliedern zu schlichten. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Seine Mitglieder sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen.
- 5) Der Wahlausschuss kann auf jeder Mitgliederversammlung bestellt werden, bei welcher Wahlen stattfinden. Ihm sollen nach Möglichkeit Mitglieder angehören, die in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandsmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Mitgliederversammlung als Alterspräsident die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahlen durchzuführen.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Von der Mitgliederversammlung werden aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer gewählt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte der Mitglieder und mit dem Hauptkassier für die Richtigkeit der Kassenführung verantwortlich.
Durch Revisionen der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie sich über die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins auf dem Laufenden zu halten. In jedem Quartal soll mindestens eine Revision stattfinden. Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 13 Geschäftsjahr

- 1) Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr gleich.

§ 14 Haftung

- 1) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund gewährleistet.

§ 15 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind,
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Auflösung und Anfallberechtigung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Wiesenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Schlussbestimmungen

- 1) Vorstehende Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. April 2018 angenommen.

Wiesenbach, den 20. April 2018

Hinweis: In die Satzungsneufassung von 1976 sind die Satzungsänderungen der Mitgliederversammlungen 1978, 1984, 1985, 1987, 1988, 1989, 1992, 2001, 2002, 2010, 2015 und nun zuletzt 2018 in vorstehender Satzung eingearbeitet.